

RS Vwgh 1988/11/23 88/01/0200

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1988

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §20;

WaffG 1986 §6;

Rechtssatz

Ausführungen zur Entziehung eines Waffenpasses wegen Neigung zu tatsächlichen Aggressionen und unbefugten Führens (der Waffenpass war auf eine Bewachungstätigkeit eingeschränkt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010200.X01

Im RIS seit

31.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at